



**7523-W
Förderrichtlinien
zur Durchführung des
bayerischen 10.000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 16. März 2017 Az. 91-9151/8/1**

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen (Programmteil „EnergieSystemHaus“), als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen oder ihr Heizsystem um innovative Techniken erweitern wollen (Programmteil „HeizungstauschPlus“). ²Durch beide Programmteile sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.



- 1.1 ¹Die Förderung im Rahmen des Programnteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10.000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. ²Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ³Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). ⁴Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung für die Zuwendung. ⁵Die zusätzliche Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. ⁶Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁷Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. ⁸Zudem sollen technische Neuentwicklungen z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen angestoßen werden. ⁹Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. ¹⁰Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. ¹¹Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien. ¹²Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt. ¹³Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.
- 1.2 ¹Die Förderung im Rahmen des Programnteils „HeizungstauschPlus“ soll den Klimaschutz in Bayern schneller voranbringen. ²Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten und ineffizienten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Energieversorgungssysteme auszutauschen. ³Darüber hinaus wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert („LüftungsanlagenBonus“), um den Heizwärmebedarf des Wohngebäudes zu senken. ⁴Durch die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher („BatteriespeicherBonus“) kann zusätzlich der Eigenverbrauch von regenerativ erzeugtem Strom in dem Gebäude erhöht werden. ⁵Durch diese Maßnahmen soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und



CO₂-Emissionen in Bayern erreicht werden. ⁶Die Gesamtzahl von bis zu 14.000 Förderfällen ist in jährliche Kontingente aufgeteilt. ⁷Diese können dem Merkblatt H (unter www.EnergieBonus.Bayern) entnommen werden.

2. Gegenstände der Förderung

¹Die Förderung erfolgt

2.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“ in Form eines „TechnikBonus“ für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). ²Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. ³Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.

oder

2.2 im Programmteil „HeizungstauschPlus“ in Form eines „HeizanlagenBonus“, eines „LüftungsanlagenBonus“ und/oder eines „BatteriespeicherBonus“ (vgl. Nr. 14). ²Der „HeizanlagenBonus“ wird für den Austausch von veralteten Heizungsanlagen durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme gewährt. ³Darüber hinaus erhält der Antragsteller eine Förderung für den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung („LüftungsanlagenBonus“). ⁴Die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher wird mit einem „BatteriespeicherBonus“ gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ sind antragsberechtigt:

3.1.1 ¹Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.1.2 ¹Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.



3.2 ¹Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ sind natürliche Personen antragsberechtigt, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). ²Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, d.h. die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. ³Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). ⁴Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern. ⁵Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. ²Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

6.1.1 ¹Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. ²Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt¹. ³Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen wer-

¹ Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



den.⁴ Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.⁵ Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.⁶ Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden.⁷ Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln.⁸ Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW² (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.1.2¹ Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7).² Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen.³ Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.⁴ Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.⁵ Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:

¹ Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern.
² Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt.³ Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags begonnen werden.⁴ Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags.⁵ Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.⁶ Der Förderantrag „HeizungstauschPlus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie von einem Fachbetrieb oder einem Sachverständigen unterschrieben werden.⁷ Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt für den „HeizanlagenBonus“ und den „LüftungsanlagenBonus“ ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) bzw. ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb („BatteriespeicherBonus“).⁸ Als Sachverständiger im Sinn dieser Richtlinien gilt ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderpro-

² Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

³ Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt H „HeizungstauschPlus“ zu entnehmen.



gramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de). ⁹Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

¹Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. ²Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. ⁴Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

8.1.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.1.2 Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:

Die Maßnahmen müssen innerhalb von neun Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.



9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

- 9.1 ¹Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. ²Die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. ³Die KfW-Prüfmitteilung⁴ (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus, ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 9.2 ¹Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „HeizungstauschPlus“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. ²Der ausführende Fachbetrieb bzw. der Sachverständige muss die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens bestätigen.
- 9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.
- 9.4 ¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.
- 9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

⁴ Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



Teil 2:
Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 ¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“). ²Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. ³Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 ¹Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. ²Dabei setzt sich die Förderung aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ³Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). ⁴Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h (vgl. Tabelle 3). ⁵Die Förderung erfolgt zusätzlich zu der Förderung aus den o.g. Programmen der KfW. ⁶Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)

11.3.1 ¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. ²Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern):



Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude
T1	Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁵	
	▪ Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	▪ Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
T2	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁵	
	▪ BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	▪ BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €
	▪ bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
T3	Netzdienliche Photovoltaik⁶ (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem ⁵ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	▪ max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	▪ max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	1 900 €
	▪ max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	3 900 €
T4	Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m ³)	1 000 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m ³)	1 500 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m ³)	2 000 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs)	9 000 €
T5	Holzheizung (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	▪ Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

⁵ Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

⁶ Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen z.T. einer Degression (vgl. Tabelle 2).



³Die maximalen Förderbeträge für den „TechnikBonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen einer Degression:

Antragszeitraum	TechnikBonus (Maximalbetrag)		
	T3.1	T3.2	T3.3
Ab 01.04.2017 bis 30.06.2017	2 000 €	1 900 €	3 900 €
Ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	2 000 €	1 600 €	3 600 €
Ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	2 000 €	1 300 €	3 300 €
Ab 01.07.2018 bis 31.12.2018	2 000 €	1 000 €	3 000 €

Tabelle 2: Degression der maximalen Förderbeträge für den „TechnikBonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“

11.3.2 ¹Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). ²Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 ¹Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) dieses Programms erfüllt sein. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

¹In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):



Energieeffizienz-Niveau - spezifischer Heizwärmebedarf q_h (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
1.	Sanierung eines bestehenden Gebäudes	je Wohneinheit
	▪ 8-Liter-Haus: $q_h \leq 80,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3 000 €
	▪ 5-Liter-Haus: $q_h \leq 50,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6 000 €
	▪ 3-Liter-Haus: $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €
2.	Energieeffizienter Neubau	je Wohngebäude
	▪ 2-Liter-Haus: $q_h \leq 20,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV ¹) $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP ⁷)	3 000 €
	▪ 1-Liter-Haus: $q_h \leq 10,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV) $q_h \leq 15,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP)	9 000 €

Tabelle 3: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

³Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen. ³Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

⁷ Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.



13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 ¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. ²Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ³Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁴Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁵Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ⁶Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ⁷Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁸Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. ⁹Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 3 entnommen werden. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. ¹¹Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. ¹²Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 ¹Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80% der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. ²Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. ³Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁴Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 3 entnommen werden. ⁵Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.



Teil 3:
Programmteil „HeizungstauschPlus“

14. Förderung

¹Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ werden bis zu drei unterschiedliche Boni gewährt: der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ (vgl. Merkblatt H, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern).²Je Wohngebäude kann jeder Bonus unabhängig voneinander einmal in Anspruch genommen werden.

14.1 ¹Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden zentralen Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. ²Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwerttechnik (vgl. Tabelle 4), Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme (vgl. Tabelle 5). ³Wird in Ergänzung zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich. ⁴Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

Anlagenkonfiguration Technik: Öl- oder Gaskessel mit Brennwerttechnik		HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
1.	Heizanlage	500 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 000 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	1 500 €

Tabelle 4: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau eines Öl- bzw. Gaskessels mit Brennwerttechnik

Anlagenkonfiguration Technik: Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme		HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 5: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau einer Biomasseheizung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage oder eines Wärmepumpensystems



14.2 Gefördert wird mit einem „LüftungsanlagenBonus“ der Einbau einer zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (vgl. Tabelle 6).

Anlagenkonfiguration		LüftungsanlagenBonus
1.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €
2.	Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €

Tabelle 6: Konfiguration des „LüftungsanlagenBonus“

14.3 ¹Mit dem „BatteriespeicherBonus“ wird die Ergänzung einer Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher gefördert (vgl. Tabelle 7). ²Die Förderbeträge unterliegen einer Degression:

Anlagenkonfiguration	Antragszeitraum	BatteriespeicherBonus
Photovoltaik mit elektrischem Batteriespeicher	01.04.2017 bis 31.12.2017	1 000 €

Tabelle 7: Konfiguration des „BatteriespeicherBonus“

15. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen von einem Fachbetrieb durchgeführt werden und die technischen Mindestanforderungen aus dem Merkblatt H (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) erfüllen.

15.1 ¹Für den „HeizanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb. ²Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und unter 30 Jahre alt sein. ³Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen. ⁴Das Alter der Altanlage und deren Funktionsfähigkeit müssen von einem Fachbetrieb im Förderantrag bestätigt werden. Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizungsanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

15.2 Für den „LüftungsanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb.

15.3 Für den „BatteriespeicherBonus“ gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb als Fachbetrieb



16. Art und Umfang der Förderung

16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

16.2 Umfang der Förderung

¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach der gewählten Maßnahme. ²Der „Heizanlagen-Bonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ können jeweils einmal je Wohngebäude gewährt werden. ³Der „HeizanlagenBonus“ beträgt bis zu 2 000 Euro. ⁴Der „LüftungsanlagenBonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. ⁵Der „BatteriespeicherBonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. ⁶Die möglichen Förderstufen sind den Tabellen 4, 5 und 6 zu entnehmen. ⁷Die angegebenen Förderbeträge zum „HeizanlagenBonus“ sind Maximalbeträge. ⁸Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. ⁹Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des betätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 2017 in Kraft⁸ und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 2. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10.000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AllMBl. S. 399), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (AllMBl. S. 1514) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor

⁸ Die Eröffnung der elektronischen Antragsplattform kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Tag des Inkrafttretens der neuen Förderrichtlinien um einige Tage verschieben.